



Dies ist ein kostenloses Update zu:

Deutschland: Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr

5. Auflage 2015

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum Download bereit – Stand 02 02 2019)¹

11.6 Abfindungen

Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes sind nach Abschaffung des Freibetrages zumeist voll zum normalen Steuersatz steuerpflichtig und können ggf. einem ermäßigten Steuersatz als Entschädigung nach § 24 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 EStG oder als Leistungen für mehrjährige Tätigkeit nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG unterliegen.

Allerdings wird dabei zumeist übersehen, dass § 24 Nr. 1 EStG keine neue Einkunftsart schafft. Zwar fallen diese Abfindungen bei Arbeitnehmern unstrittig unter § 19 EStG (vgl. insoweit § 2 Abs. 2 Nr. 4 LStDV²) dies gilt jedoch nur soweit die Abfindungen keine nicht steuerbaren bzw. steuerfreien Leistungen ersetzen. Dies wird aber bei Bordpersonal – zumindest mit deutschem Arbeitgeber – häufig der Fall sein, denn regelmäßig wird dieses Bordpersonal einen nicht unerheblichen Teil ihres Arbeitslohnes als steuerfreie SFN Zuschläge nach § 3b EStG ausbezahlt bekommen haben. Auch diese Lohnbestandteile dürften regelmäßig mit der Abfindung abgegolten worden sein und dürften meines Erachtens sodann zumindest anteilig nicht der Besteuerung zu unterwerfen sein.³

Beispiel:

Ein angestellter Schiffsmechaniker wird betriebsbedingt gekündigt und erhält eine Abfindung von Euro 25.000, die sich nach seinem letzten Bruttogehalt bemisst. Sein bisheriges Bruttogehalt soll Euro 50.000 betragen haben wovon Euro 4.000 als steuerfreie SFN Zuschläge ausgezahlt worden sind.

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

www.stburbahns.de

² Dies dient nur der Klarstellung und schafft keinen neuen Besteuerungstatbestand, vgl. Geserich in Blümich zu § 19 EStG, Rn. 255 (2018)

³ Vgl. BFH Urteil v 20.07.2018, IX R 25/17, BFH/NV 2018, 1331 und Paus, Entschädigungen wegen Verlust oder Verminderung der Erwerbstätigkeit, EStB 2019, S. 33, 36



Diplom Finanzwirt (FH) □ Master of International Taxation

Rüdiger Urbahns □□□□ **Steuerberater**

Mindestens 8% seiner Abfindung – Euro 2.000 - gelten meines Erachtens steuerfreie Gehaltsbestandteile ab und sind daher ebenfalls nicht steuerpflichtig. Mithin sind lediglich Euro 23.000 der Abfindung ggf. mit Tarifermäßigung zu besteuern.

Ähnliches kann sich ggf. aus weiteren steuerfreien Gehaltsbestandteilen ergeben.

In internationalen Fällen wäre ggf. auch noch zu prüfen inwieweit eine Besteuerung nach den jeweiligen einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zulässig ist.